# Kantonspolizei Zürich

Sicherheitspolizei - Spezialabteilung

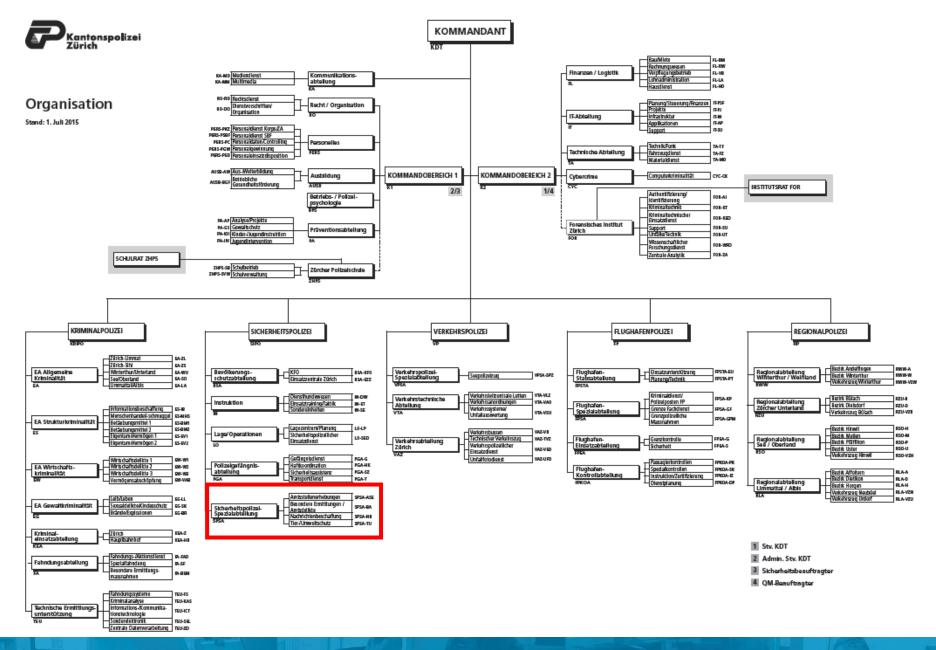


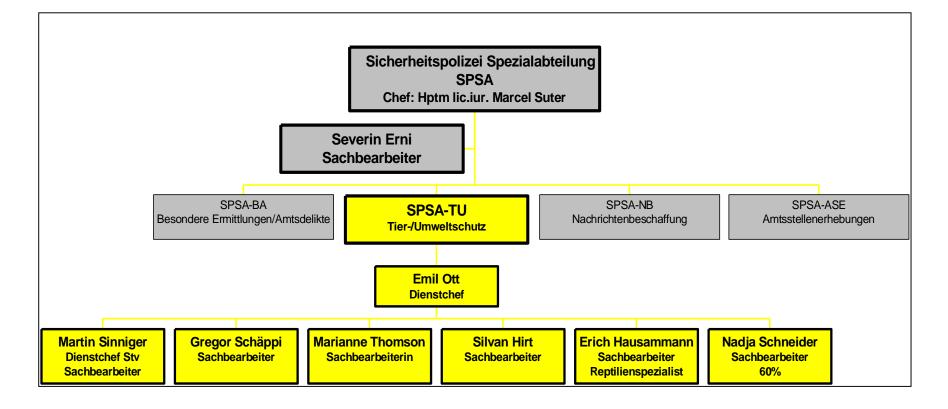


# Dienst Tier- / Umweltschutz Lessingstr. 33/35, 8002 Zürich

### **Programm**

- Polizeiliche Organisation
- Aufgaben und Arbeitsweise der Polizei
- Praktische Fallbeispiele
- Fragen





Büros: 8002 Zürich, Lessingstrasse 33/35

Einsatzgebiet: Ganzer Kanton Zürich

Stadt Zürich: Stadtpolizei, Wasserschutzpolizei / Umweltdelikte

Diensthundewesen / Tierschutzdelikte

Stadt Winterthur: Stadtpolizei, Flur- und Umweltpolizei



# Die wichtigsten vom TU zu vollziehenden Bundesgesetze

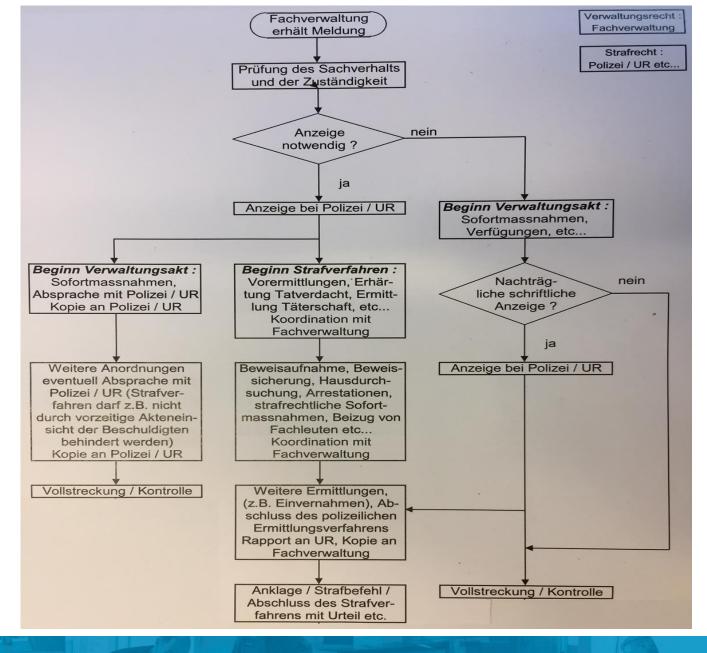
- Strafgesetzbuch
- Umweltschutzgesetz
- Natur- und Heimatschutzgesetz
- Gewässerschutzgesetz
- Waldgesetz
- Chemikaliengesetz
- Strahlenschutzgesetz
- Gentechnikgesetz
- Tierschutzgesetz
- Tierseuchengesetz
- Jagdgesetz
- Fischereigesetz
- Lebensmittelgesetz
- Heilmittelgesetz



#### Aufgaben des Dienstes Tier- / Umweltschutz

- Strafrechtliche Bearbeitung von Anzeigen der kantonalen Verwaltung (Vet.-Amt, AWEL, FJV, ALN), der Gemeinden und Privatpersonen.
- Durchführung von komplexen und überregionalen strafrechtlichen Sachbearbeitungen (analog Kripo-Spezialdiensten).
- Erfüllung von präventiven Aufgaben
- Hilfestellung bei Tier-, Jagd- und Umweltkontrollen
- Rechtliche Fachauskünfte an interne und externe Stelle

#### Ablauf Verwaltungsrecht und Strafrecht



#### **Rechte** und Pflichten

#### Polizeigesetz (PolG)

- § 3. Abs. 1 Die Polizei trägt durch Information, Beratung, sichtbare Präsenz und andere geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei.
- Abs. 2 Sie trifft insbesondere Massnahmen zur
- lit. a Verhütung strafbarer Handlungen
- lit. c Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Menschen, **Tiere**, **Umwelt** und Gegenstände sowie zur Beseitigung entsprechender Störungen
- § 6 Die Polizei leistet den Justiz- und Verwaltungsbehörden Amts- und Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mitwirkung durch die Rechtsordnung vorgesehen oder zu deren Durchsetzung erforderlich ist.

#### Rechte und Pflichten

Gerichts- und Behördenorganisationsgesetz GOG

§ 167

1 Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an.

Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt, sind Personen, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Beteiligten oder deren Angehörigen voraussetzt.

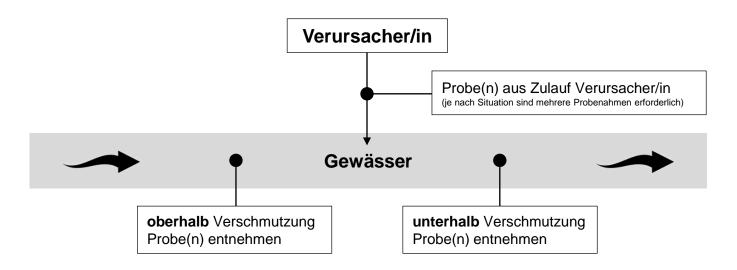
2 Vorbehalten bleiben Anzeigepflichten und –rechte sowie Befreiungen von der Anzeigepflicht für Behörden, Angestellte und Private gemäss anderen Erlassen des Bundes und des Kantons.

#### **Spurensicherung**

Bei Feststellung einer Gewässerverschmutzung hat die Erhebung von korrekten Wasserproben und Fotos erste Priorität.

#### Gewässerverschmutzung

- alle Proben in saubere Glasflaschen abfüllen
- Probenmenge mindestens 1 Liter
- Schöpf-/Abfüllgeräte nur für eine Probe verwenden; vor Wiederverwendung sauber reinigen
- Übergabe der Proben an AWEL-Pikettdienst oder Polizei



#### Problematik Gewässerschutz und Export von Abfall



Altholzverwertung

Kantonspolizei Zürich



#### Landwirtschaft







#### Baustellenabwasser











# Erfolg mit



#### **Ausbringen von** Gülle und Mist im Winter

Gemäss guter landwirtschaftlicher Praxis umweltschonend und gesetzeskonform

#### **Fazit**

- Lieber einmal mehr eine Meldung an die Polizei als einmal zu wenig.
- Auf Meldungen an die Einsatzzentrale über die Notrufnummer 117 rücken immer die Frontfunktionäre als Erste vor Ort aus.
- Bei grösseren Ursachen oder unklaren Situationen sollte immer ein Sachbearbeiter des Tier-/Umweltschutzes kontaktiert werden. Dieser greift helfend in den Fall ein oder übernimmt die gesamte Fallbearbeitung.

# kein Pikettdienst und dennoch in Notfällen erreichbar!

Gerne steht Ihnen auch der Dienst Tier- und Umweltschutz der Kantonspolizei Zürich zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

